

§. 9.

Die Einreichung der Verdräts-Nachweisungen ist notwendig:

- a) wenn Jemand eine bestehende Brennerei nach der Publikation des Steuergesetzes fortbetreiben oder künftig eine neue Brennerei errichten will;
- b) wenn die Betriebsräume verändert oder die Verdräse in andere Räume gebracht werden;
- c) wenn die vorhandene Nachweisung irgendwo undeutlich geworden ist.

Die Einreichung einer Veränderungs-Anzeige erfolgt Seitens der Brennereibesitzer, so oft neues Geräthe angeschafft, oder das vorhandene abgeschafft, abgeändert oder in den bisherigen Räumen anders aufgestellt wird; Seitens anderer Personen aber nur, so oft sie ein vollständiges Destilliergeräthe oder einzelne Theile desselben (§. 8.) aus ihren Händen geben. Ein Brennereibesitzer hat, so oft er über eine im Betriebe befindliche oder in Betrieb zu setzende Brennerei eine Verdräts-Nachweisung oder eine Veränderungs-Anzeige einreicht, jedesmal auch einen Grundriß dann beizufügen, wenn die Stellung oder die Bezeichnung eines Geräthes eine Aenderung erleidet.

§. 10.

Sobald eine Verdräts-Nachweisung, eine Veränderungs-Anzeige oder ein Grundriß eingeht, hat die Hebestelle das eine Exemplar sofort mit einer Bescheinigung zu versehen und dem Anmeldenden zurückzugeben.

§. 11.

Das andere Exemplar der Verdräts-Nachweisung oder Veränderungs-Anzeige, so wie des dabei befindlichen Grundrißes wird, wenn eine Vermessung durch den Ober-Kontroleur zu bewirken ist (§. 13.), diesem, sonst aber dem betreffenden Steuer-Aufsichtler zugestellt. Bei einer Verdräts-Nachweisung oder einer Veränderungs-Anzeige, die den Zugang eines neuen Geräthes ergibt, hat die Hebestelle vorher noch die Eintragung in das Inventarium zu bewirken, und dabei nur die Nummern und den Rauminhalt der Gefäße vorläufig offen zu lassen.

§. 12.

Der Ober-Kontroleur oder Steuer-Aufsichtler hat die ihm zugegangene Nachweisung oder Anzeige, so wie den Grundriß mit dem wirklichen Bestande zu vergleichen, also Beispielsweise zu prüfen, ob neu hinzutretende Räume oder Verdräse vollständig angegeben, in Abgang gemeldete Verdräse aus der Brennerei geschafft und nach Maßgabe der Anzeige über ihre anderweitige Bestimmung dieselbe zugeführt oder vernichtet worden sind; er hat ferner da-